



- ### A) Festsetzungen durch Planzeichen
- Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - 1.1 Sondergebiet: SO "Holzlager" gemäß Feld 1 der Nutzungsschablone
 - 1.2 Füllschema der Felder der Nutzungsschablone

1 Art der baul. Nutzung + Nummer	2 Höhenlage der Oberkante baul. Anlagen in m über NN
3 Emissionskontingent Tagzeit	4 Emissionskontingent Nachtzeit
5 Grundflächenzahl	6 Geschossflächenzahl
 - 1.3 Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck der Holzlagerung
 - 1.4 Abgrenzung von unterschiedlichem Maß der Nutzung
 - Flächen für die Be- und Entwässerung**
 - 2.1 Fläche für Auffangbecken sowie oberirdische Wasserzu- und -ableitung
 - 2.2 Fläche für Pumphaus
 - Grünflächen**
 - 3.1 Einzigründende Flächen
 - 3.2 Fläche für den Erhalt des vorhandenen Bewuchses
 - 3.3 Fläche für Gehölzpflanzung
 - Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - 4.1 Verbesserung der Fließgewässerereigenschaften des Sackerbachs durch Erhöhung der Durchflussmenge auf 25 l/s und bei Betrieb des Nassholzlagerplatzes auf mind. 5 l/s.
 - 4.2 Auflichtung und Verjüngung des Gehölzbestandes an den Böschungen durch Rückschnitt
 - 4.3 Herstellung artenreicher Uferböschungen: Rückschnitt des Gehölzaufwuchses, Belassen einzelner Gehölze, Mahd der Staudensäume
 - 4.4 Abflachen der Uferböschungen, Erhöhung der Strukturvielfalt im Gewässerbett durch Einbringen von Störsteinen und Totholzstrukturen
 - Sonstige Planzeichen**
 - 5.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

- ### B) Hinweise durch Planzeichen
- H1 Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer
 - H2 Amtlich kartiertes Biotop
 - H3 Ferngasleitung mit Schutzabstand (Bestand)
 - H4 Böschung
 - H5 Fließgewässer
 - H6 Verrohrtes Fließgewässer (separates Rohr)
 - H7 Stillgewässer (Baggerseen)
 - H8 Wasserzuleitung (Geplant)
 - H9 Wasserrückleitung (Geplant)
 - H10 Fließrichtung (Gewässer und Entwässerung)
 - H11 Holzlagerflächen unbefestigt
 - H12 Fernwasserleitung mit Schutzabstand (Bestand)
 - H13 Weg (Bestand)
 - H14 Wege bzw. Fahrgassen geschottert und unversiegelt (Geplant)
 - H15 Anbauverbotszone zur Autobahn A3 (40 m vom befestigten Fahrbahnrand entfernt)

- ### C) Festsetzungen durch Text
- #### T1 Baulichen Nutzung
- T1.1 Sondergebiet Holzlager: gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Rundholzlagerplatz für das Sägewerk Schwaiger Holzindustrie. Zulässig ist ausschließlich das Lagern von chemisch unbehandeltem Rundholz. Mit Ausnahme benötigter Pumpenhäuschen, ist die Errichtung von Gebäuden, die Errichtung von Werbeanlagen und Beleuchtungen, das dauerhafte Abstellen von Geräten und Fahrzeugen und ein Ver- und Bearbeiten von Holz unzulässig.
- T1.2 Die privaten Verkehrsflächen sowie die Lagerflächen dürfen keiner Versiegelung (Asphalt und Beton) zugeführt werden.
- T1.3 Einfriedungen sind bis zu 2,0 m zulässig. Eine Bodenfreiheit von 0,1 m ist zu gewährleisten.
- #### T2 Grünflächen sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- T2.1 In den Grünflächen sowie in den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind für die Ansaat von artenreichen Uferböschungen, Saumstrukturen, Staudenfluren und Wiesen gebietseigenes, standortgerechtes Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 19 "Bayerischer und Oberpfälzer Wald" gemäß § 40 BNatSchG zu verwenden.
- T2.2 Für die Pflanzung von Gehölzen, sind gebietseigene, standortgerechte Gehölze aus dem Ursprungsgebiet 3 "Südostdeutsches Hügel- und Bergland" gemäß § 40 BNatSchG zu verwenden (siehe Artenliste in der Begründung).
- T2.3 Gehölzfällarbeiten und Gehölzschnittmaßnahmen sowie die Mahd von Röhrichtern sind ausschließlich zulässig im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Laich-, Brut- und Vegetationszeit gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG. Großbäume mit Baumhöhlen und Spalten, als mögliche Brutplätze höhlenbrütender Vogelarten oder mögliche Fledermausquartiere dürfen nur im Zeitraum September bis Oktober eines Jahres nach örtlichen Angaben im Rahmen einer Umweltbaubegleitung gefällt werden.
- #### T3 Immissionsschutz
- T3.1 Immissionswirksame, flächenbezogene Schalleistungspegel und Zusatzkontingente: Zulässig sind Betriebe und Anlagen, deren Geräusche in ihrer Wirkung auf Immissionsorte außerhalb des Geltungsbereiches sowie außerhalb angrenzender Gewerbe- und Industriegebiete oder Sondergebiete und Flächen für den Gemeinbedarf mit dem Schutzanspruch eines Gewerbe- oder Industriegebietes die in der folgenden Tabelle A angegebenen immissionswirksamen Schalleistungspegel weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten.
- | Teilfläche i | S _i | IFSP [dB(A)/m²] | |
|--------------|----------------|------------------|--------------------|
| | | Tag (6 – 22 Uhr) | Nacht (22 – 6 Uhr) |
| TF 1 | 41.246 | 62 | 48 |
| TF 2 | 4.556 | 62 | 57 |
- Die Teilflächen (Emissionsbezugsflächen) umfassen die Flächen Nr. 1.3 (Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck der Holzlagerung) und Nr. 2.2 (Fläche für Pumphäuser) und werden im Planteil gesondert festgesetzt.
- Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren k (Sektor 1 u. 2) erhöhen sich die immissionswirksamen, flächenbezogenen Schalleistungspegel IFSP der Emissionsbezugsfläche um folgende Zusatzkontingente IFSP_{zus,k,i}:
- | Sektor k | IFSP _{zus,k,i} dB | |
|----------|----------------------------|----------------|
| | Tag (6h–22h) | Nacht (6h–22h) |
| Sektor 1 | 3 | 5 |
| Sektor 2 | 3 | 5 |
- A. Immissionswirksame, flächenbezogene Schalleistungspegel IFSP der Teilflächen i und Flächengrößen S_i der Teilflächen i.
- B. Zusatzkontingente IFSP_{zus,k,i} der Teilflächen i für die Richtungssektoren k.
- T3.2 Prüfung der Einhaltung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel: Ein Vorhaben, dem eine ganze Teilfläche i zuzuordnen ist, erfüllt die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der nach TA Lärm (in der Ausgabe vom 26.08.1998, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017), unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_i der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten j außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans die folgende Bedingung erfüllt:
- $$L_{i,j} \leq L_{IK,i,j}$$
- mit:
- L_{i,j} Beurteilungspegel am Immissionsort j nach TA Lärm in dB(A).
 - L_{IK,i,j} Immissionskontingent der Teilfläche i am Immissionsort j in dB(A).
- Die Berechnung von L_{IK,i,j} erfolgt nach Festsetzung Nr. T3.3.
- T3.3 Berechnung der Immissionskontingente
- T3.3.1 Allgemeines: Das zulässige Immissionskontingent L_{IK,i,j} einer Teilfläche i am Immissionsort j wird unter Berücksichtigung des Dämpfungsmaßes ΔL_{i,j} nach DIN ISO 9613-2, Ausgabe Oktober 1999, wie folgt berechnet:
- $$L_{IK,i,j} \leq L_{WA,i} + \Delta L_{i,j}$$
- mit:
- L_{WA,i} Immissionskontingent einer Teilfläche i am Immissionsort j, maximaler A-bewerteter Schalleistungspegel der von der Teilfläche i abgestrahlten Geräusche in dB(A).
 - ΔL_{i,j} Dämpfungsmaß für die 500 Hz-Oktave unter Berücksichtigung der Richtwirkungskorrektur D_{i,j} und meteorologischen Korrektur C_{met,i,j} für die Emissionsbezugsfläche zur Berechnung des Immissionskontingents am Immissionsort j.
- Der maximale A-bewertete Schalleistungspegel L_{WA,i} errechnet sich nach der Festsetzung T3.3.2.1. Das Dämpfungsmaß ΔL_{i,j} errechnet sich nach der Festsetzung T3.3.2.2.
- Wenn die größte Ausdehnung der Teilfläche i größer als das 0,5-fache des horizontalen Abstandes des Immissionsortes j zum Schwerpunkt der Teilfläche ist, muss diese in ausreichend kleine Flächenelemente f unterteilt werden, sodass für jedes Flächenelement selbst diese Bedingung nicht mehr erfüllt ist. Die Summe der Flächen dieser Flächenelemente f muss mit der Flächengröße der Teilfläche i identisch sein.
- Für den Fall, dass eine Aufteilung der Teilfläche in Flächenelemente f nach diesem Kriterium erforderlich ist, ist das Immissionskontingent L_{IK,i,j} aus der Summe der Immissionskontingente aller Flächenelemente f wie folgt zu berechnen:
- $$L_{IK,i,j} = 10 \cdot \lg \sum_{f=1}^n 10^{0,1 \cdot (L_{WA,f} + \Delta L_{f,j})}$$
- mit:
- L_{IK,i,j} Immissionskontingent am Immissionsort j,
 - L_{WA,f} maximaler A-bewerteter Schalleistungspegel der von dem Flächenelement f mit der Flächengröße S_f abgestrahlten Geräusche in dB(A).
 - ΔL_{f,j} Dämpfungsmaß für die 500 Hz-Oktave unter Berücksichtigung der Richtwirkungskorrektur D_{f,j} und meteorologischen Korrektur C_{met,f,j} für das Flächenelement f der Teilfläche i zur Berechnung des Immissionskontingents am Immissionsort j.

- Für die Berechnung der maximalen A-bewerteten Schalleistungspegel L_{WA,i} und der Dämpfungsmaße ΔL_{i,j} der Flächenelemente f sind die Gleichungen der Festsetzung T3.3.2.1 und Festsetzung T3.3.2.2 auf die Flächenelemente f anzuwenden. Die Flächengröße S_f in Festsetzung T3.3.2.1 wird dabei durch die anteilige Flächengröße S_i des Flächenelementes ersetzt.
- T3.3.2 Durchführung der Berechnung
- T3.3.2.1 Berechnung der Schalleistungspegel: Aus der Flächengröße der Teilfläche (bzw. eines Flächenelementes) und den immissionswirksamen, flächenbezogenen Schalleistungspegeln nach Tabelle A und den Zusatzkontingenten nach Tabelle B errechnet sich der A-bewertete Schalleistungspegel gemäß folgendem Zusammenhang:
- $$L_{WA,i} = IFSP + IFSP_{zus,k,i} + 10 \cdot \lg \left(\frac{S_i}{S_0} \right)$$
- mit:
- L_{WA,i} maximaler A-bewerteter Schalleistungspegel der von der Teilfläche i abgestrahlten Geräusche in dB(A) (bzw. Ersatz von L_{WA,i} durch L_{WA,f} bei Aufteilung der Teilfläche in Flächenelemente f),
 - IFSP_i immissionswirksamer, flächenbezogener Schalleistungspegel der Teilfläche i in dB(A)/m²,
 - IFSP_{zus,k,i} Zusatzkontingent für den Richtungssektor k zum immissionswirksamen, flächenbezogenen Schalleistungspegel der Teilfläche i in dB,
 - S_i Flächengröße der Emissionsbezugsfläche in m² (bzw. Ersatz von S_f durch S_i bei Aufteilung der Emissionsbezugsfläche in Flächenelemente f),
 - S₀ Bezugsfläche mit der Größe von 1 m².
- T3.3.2.2 Berechnung der Oktavband-Dämpfungsmaßes: Die Berechnung des Oktavband-Dämpfungsmaßes erfolgt nach DIN ISO 9613-2, Ausgabe Oktober 1999, für die Oktav-Bandmittelfrequenz von 500 Hz nach folgender Beziehung:
- $$\Delta L_{i,j} = D_{c,i,j} - A_{div,i,j} - A_{atm,i,j} - A_{gr,i,j} - A_{bar,i,j} - A_{misc,i,j} - C_{met,i,j}$$
- mit:
- ΔL_{i,j} Dämpfungsmaß für die 500 Hz-Oktave unter Berücksichtigung der Richtwirkungskorrektur D_{c,i,j} und meteorologischen Korrektur C_{met,i,j} für die Teilfläche i zur Berechnung des Immissionskontingents am Immissionsort j in dB,
 - D_{c,i,j} Richtwirkungskorrektur in dB,
 - A_{div,i,j} die Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung in dB,
 - A_{atm,i,j} die Dämpfung aufgrund von Luftabsorption in dB,
 - A_{gr,i,j} die Dämpfung aufgrund des Bodeneffekts in dB,
 - A_{bar,i,j} die Dämpfung aufgrund von Abschirmung in dB,
 - A_{misc,i,j} die Dämpfung aufgrund verschiedener anderer Effekte in dB,
 - C_{met,i,j} die meteorologische Korrektur in dB.
- Der Sitzungsbeschluss über die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet I und II" durch Deckblatt Nr. 9 wurde am ... die Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet I und II" durch Deckblatt Nr. 9 mit Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung sowie die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gebilligt.
- Hengersberg, den ...
- (Siegel) Christian Mayer
Erster Bürgermeister
7. Ausgefertigt: Hengersberg, den ...
- (Siegel) Christian Mayer
Erster Bürgermeister
8. Infratreten: Der Sitzungsbeschluss über die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet I und II" durch Deckblatt Nr. 9 wurde am ... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Hengersberg zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4 der §§ 214, 215 BauGB ist hingewiesen worden.
- Hengersberg, den ...
- (Siegel) Christian Mayer
Erster Bürgermeister
- Planungsstand
- | INDEX | INHALT (ÄNDERUNG, FREIGABE...) | DATUM | BEARB. |
|-------|--------------------------------|-------|--------|
| - | - | - | - |
- Planverfasser: ...
- Bürgermeister: ...
- Stempel, Datum, Unterschrift
- GEMEINDE: Markt Hengersberg
Mimminger Straße 2
94491 Hengersberg
Tel.: 09901 9307 0
Fax: 09901 9307 40
markt@hengensberg.de
www.hengersberg.de
- VORHABEN: Erweiterung Nassholz-Lagerplatz
- VERFAHREN: Bebauungs- und Grünordnungsplan "Industriegebiet I und II", Deckblatt 9
- PHASE: Entwurf (§ 4 BauGB)
- PLANINHALT: Planzeichnung B-Plan
- VORHABENTRÄGER: Schwaiger Holzindustrie GmbH & Co. KG
BAUHERR: Zum Sägewerk 9
94491 Hengersberg
Tel.: 09901 207 0
Fax: 09901 207 287
info@sagewerk-schwaiger.de
www.sagewerk-schwaiger.de
- PLANVERFASSENDR: Dr. Schober
Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH
Kammerhof 6 • 83554 Freising • Germany
Tel.: +49 (0) 8161 30 01 • Fax: +49 (0) 8161 9 44 33
zentrale@schober-larc.de • www.schober-larc.de
- BEARB.: MSch/MLo PROJ.NR.: 18087
GEZ.: MLo DATUM: 08.09.2023
MASSSTAB: 1:1000 / 1:2000 PLAN.NR.: 001